SATZUNG

des

Ravensberger Zucht-, Reit- und Fahrvereins Jöllenbeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ravensberger Zucht-, Reit- und Fahrverein Jöllenbeck e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld (Ortsteil Jöllenbeck). Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 24.07.1909 anlässlich der dreihundertjährigen Zugehörigkeit des Ravensberger Landes zu Brandenburg-Preußen gegründet.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Pferdezucht sowie des Reit- und Fahrsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Reitsportanlagen errichtet und unterhält, seinen Mitgliedern Reitunterricht anbietet und sportliche Wettkämpfe auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports durchführt oder sich an solchen Wettkämpfen beteiligt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies sind insbesondere folgende:
 - 1. Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 2. Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - Die F\u00f6rderung des Leistungssports, Veranstaltung von Reit- und Fahrturnieren, das hierf\u00fcr notwendige Training; die Durchf\u00fchrung von Lehrg\u00e4ngen;
 - 4. Die Bereitstellung eines breitgefächerten Angebotes in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen des Pferdesports;
 - 5. Beschaffung, Pflege und Unterhaltung von Pferden, Geräten, Räumen und Anlagen für die gewählten Sportarten;
 - 6. Regelmäßige Vereins- und Jugendzusammenkünfte, Veranstaltung von Vorträgen;

- 7. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde/Stadt und im Stadtreiterverband;
- 8. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 9. Die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 10. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet/Stadtgebiet;
- 11. Verwendung aller Überschüsse ausschließlich für Sport- und Jugendpflege.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Nationale Olympische Komitee für Reiterei, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das Nationale Olympische Komitee für Reiterei nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen zu, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das fünfte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher oder in Textform erfolgter Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und dem Verein die Adressänderung nicht zugegangen ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung sollte dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zusendung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einen Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Ferner werden Gebühren für die Reitstunden, Hallenbenutzung und Stallmiete erhoben.
- (2) Die Höhe von evtl. notwendigen Umlagen, Neuaufnahmen und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Gebühren für die Reitstunden, Hallennutzung und Stallmiete werden vom Vorstand festgesetzt und können auch während eines Geschäftsjahres im Rahmen wirtschaftlicher Erfordernisse bei Bedarf angepasst werden.
- (4) Bei Neuaufnahme von Mitgliedern ist der volle Beitrag des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Reitsport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, im Rahmen des jeweiligen Zeit- und Belegungsplanes die vereinseigenen Pferde, Geräte und Räume zu nutzen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder das Recht, in den Versammlungen Anträge zu stellen und abzustimmen.

- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sportund Hausordnungen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze und Ziele des Vereins zu achten und zu fördern sowie Weisungen der vom Vorstand berufenen Lehr-, Aufsichts- und Hilfspersonen zu befolgen, ferner die Satzung und die Versammlungsbeschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten und schließlich sich innerhalb und außerhalb des Vereins korrekt und untadelig im Sinne des gemeinsamen Sports zu verhalten sowie die Beiträge und die ihnen sonst obliegenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.
- (3a) Der Vorstand kann festlegen, dass Mitglieder im Alter zwischen 16 und 65 Jahren, die die Reitanlage aktiv nutzen, verpflichtet sind, jährlich vom Vorstand festzusetzende Arbeitsstunden (maximal zehn pro Jahr) zu erbringen haben. Für nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleisteter Stunde zehn Euro an den Verein zu zahlen
- (4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde Ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. Ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (5) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1. Dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schriftführer,
 - 4. dem Kassierer,
 - 5. dem stellvertretenden Kassierer,

- 6. dem Jugendwart.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Für das Innenverhältnis wird Folgendes bestimmt: Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist in jedem Fall die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben oder Ausschüsse heranziehen.

§ 9a Vergütung für die Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 70 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Turnusmäßig werden in einem Geschäftsjahr lediglich zwei neue Mitglieder des Vorstandes gewählt und zwar entweder die Posten 1 und 5, oder 2 und 4, oder 3 und 6. der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt (§ 19).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand an dessen Stelle kommissarisch eine andere geeignete Person, die das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.

- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, also nicht von einem Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Reithalle, auf der Homepage des Vereins (www.reitvereinjoellenbeck.de), in der örtlichen Presse oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung oder die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn insgesamt einschließlich des Vorstandes wenigstens 20 Vollmitglieder erschienen sind. Sinkt im Laufe der Versammlung die Zahl der anwesenden Mitglieder unter 20, so ist dies unschädlich.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer aus den Mitgliedern des Vereins für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und auf Veranlassung des Vorsitzenden verpflichtet, eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Sie erstatten bei der Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt bei allen Sport- und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Satzung (z.B. Reitunterricht), bei Bestellung von Pferden, Material und Geräten sowie bei der Herrichtung von Wett-kampfplätzen und Bauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden. Jeder Teilnehmer handelt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 17 a Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU DSGVO sowie des BSGG neu folgende persönlich bezogene Daten eines Mitglieds mit dem Beitritt aufgenommen:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (ggfs. des ges. Vertreters)
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Eintrittsjahr
- Beitragshöhe

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Sie werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet und in dem Umfang, in dem zur Teilnahme am Turnierbetrieb erforderlich, weitergeleitet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und ausschließlich die zuständigen Stellen haben Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

Die mit der Datenverarbeitung Beschäftigten sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 18 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Stadtsportbund Bielefeld e.V. an. Ferner gehört der Verein über die Mitgliedschaft eines dem Landessportbund angehörenden Verbandes dem Landessportbund NW an.

§ 19 Die Jugend des Vereins

Die Jugend des Ravensberger Zucht-, Reit- und Fahrvereins Jöllenbeck e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel und entsendet den von der Jugendversammlung zu wählenden Jugendwart in den Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^9/_{10}$ der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.